

TOP 4

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss Stadtrat	01.03.2021 22.03.2021	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

Vorlage Nr.: 20212880

ANTRAG

nach der mehrheitlich, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 01.03.2021:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum wird zugestimmt.

Für das Jahr 2020 hat der Stadtrat die Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie verlief das Jahr wesentlich ruhiger als in den Vorjahren. Dies hat sich auch auf die Lage am und um den Berliner Platz ausgewirkt. Die Verwaltung hat sich daher mit der Polizei und der ADD Trier dahingehend verständigt, dass es weiterhin einer GAVO bedarf, zur Begründung der neuen GAVO jedoch die Begründung und die Zahlen aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Es folgt daher wortgleich die Begründung aus dem Vorjahr. Änderungen im Inhalt der Verordnung sind nicht vorgesehen.

Seit 2008 hat der Stadtrat jedes Jahr eine Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich am und um den Berliner Platz erlassen. Hintergrund war, dass es während der Sommermonate eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten am und auf dem Berliner Platz gegeben hat, bei denen die Polizei und der Vollzugsdienst einschreiten mussten. Viele dieser Zwischenfälle waren ausweislich der polizeilichen Statistik auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen und ereigneten sich in der Nachtzeit an Wochenenden und vor Feiertagen. Um die Situation vor Ort zu entschärfen, wurden verschiedenste soziale und ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet, die weiterhin andauern und fortgeführt werden.

Nachdem es im Jahr 2017 zu einem starken Anstieg der Straftaten im Bereich des Berliner Platzes gekommen ist, setzt sich der Trend des Jahres 2018 auch im Jahr 2019 fort. Aufgrund der damaligen Lage wurden die Einsatzzeiten bei Polizei und KVD deutlich erhöht. Die Gesamtzahl befindet sich momentan auf dem Niveau des Jahres 2016. Nimmt man das Jahr 2015 (niedrigster Wert wegen eventuell vorhandener statistischen Ungenauigkeit) sowie die Extremwerte 2017 und 2018 heraus, so haben sich auch die registrierten Straftaten 2019 im Vergleich zu den Vorjahren verringert. Der positive Trend ist weiterhin auf die hohe Präsenz und Kontrolldichte zurückzuführen.

Die Gesamtzahl der Delikte ist auf 235 zurückgegangen, so dass im Schnitt 0,64 Straftaten pro Tag begangen wurden. In der Wirkzeit der GAVO konnte nur ein marginaler Rückgang von 3 % auf 62 Straftaten verzeichnet werden. Auch erkennt man bei der Betrachtung der Quartale, dass in Folge der gemeinsamen Aktionen aller Beteiligten im Laufe des Jahres deutliche Erfolge zu verbuchen waren.

Im Bereich der Körperverletzungsdelikte liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Wirkzeit der GAVO und hier insbesondere in den Nachtstunden von 0 Uhr bis 7 Uhr mit gleichfalls rückläufiger Tendenz. Dabei bleibt der Einfluss von Alkohol und Drogen weiterhin signifikant feststellbar. So standen im gesamten Jahr 2019 in 13 % der registrierten Körperverletzungsdelikte mindestens ein Beteiligter unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. In der Wirkzeit der GAVO sogar in 16 % der Fälle.

Die Gefahrenabwehrverordnung bleibt aufgrund der obigen Ausführungen weiterhin aus Sicht von Polizei und Verwaltung ein unverzichtbares Mittel zur Prävention. Wir sind weiterhin der Auffassung, dass sich die Gefahrenabwehrverordnung auch im Jahr 2019 bewährt hat.

Die Gefahrenabwehrverordnung in der vorgelegten Form stellt auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Ordnungsstörungen dar. Sie ist ein dringend erforderliches rechtliches Mittel, um notwendige Maßnahmen gerade in den Nachtstunden an den Wochenenden durchzusetzen, bei denen regelmäßiger Alkoholmissbrauch ein wesentlicher Einflussfaktor ist.

Davon ausgehend, dass in den Sommermonaten nach der absehbaren Aufhebung Sperrung im Bereich Mundenheimer-/Bismarkstraße wieder deutlich erhöhter Besucherverkehr auf dem Berliner Platz stattfinden wird, zeigt die GAVO nach Ansicht aller Beteiligten weiterhin entsprechende Wirkung.

Wie im Vorjahr soll der zeitliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung für das Jahr 2021 vom 01.04.2021 bis 31.10.2021 gelten. Die Ausweitung des Geltungszeitraumes hat sich bewährt.

Der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung bleibt trotz einiger Schwerpunktverschiebungen gegenüber der Verordnung des letzten Jahres unverändert.

Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wie in den letzten Jahren mit einer kurzen Einführungsphase zu beginnen, während der die Aufklärung ohne eine direkte, sofortige Sanktion im Vordergrund steht.

Nach § 70 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist die Zustimmung der ADD erforderlich. Die Genehmigung liegt vor.

Gefahrenabwehrverordnung

zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

vom . .2021

Aufgrund der §§ 1, 9, 69 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom . . 2021 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,

- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäude Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2

Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
 - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehältnisse mit sich führt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.10. 2021 außer Kraft.

Ludwigshafen, den . . . 2021

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Steinruck
Oberbürgermeisterin